

**1. Änderung
der
Satzung der verfassten Studierendenschaft
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Art. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Erste Änderung der Satzung der verfassten Studierendenschaft vom 20. April 2011 (VBl. 02/2012, S. 4).

Das Studierendenkonzil hat die Erste Änderung der Satzung der verfassten Studierendenschaft am 24.05.2016 beschlossen; der Leiter der Hochschule hat sie am 29. August 2016 genehmigt.

Die Erste Änderung der Satzung der verfassten Studierendenschaft wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft am 20. März 2017 angezeigt.

I.

§ 9 wird wie folgt geändert:

1.

Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Vorschläge für die Entsendung der Vertreter der Studierendenschaft in sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Organe und Gremien (insbesondere Hochschulrat, Ausschuss für Studium und Lehre, Prüfungsausschuss, Bibliotheksausschuss, Mensaausschuss, Hochschul- und Studierendenbeirat, Konferenz Thüringer Studierendenschaften)“

2.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit beratender Stimme gehören ihm an:

1. bei verfassten Fachschaften je ein Mitglied des Fachschaftsrates,
2. je ein Mitglied der Institutsräte,
3. je ein Mitglied des Ausschusses für Studium und Lehre, des Prüfungsausschusses, des Bibliotheksausschusses sowie des Mensaausschusses,
4. je ein Mitglied des Beirats für Gleichstellungsfragen sowie des Hochschul- und Studierendenbeirats,
5. hauptamtliche Mitarbeiter des Studierendenkonzils sowie des Studierendenbeirats,
6. zwei Vertreter der ausländischen Studierenden, die vom Verband der ausländischen Studierenden bestimmt werden.“

II.

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studierendenrat hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Urabstimmungen und Studierendenvollversammlungen,
2. Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft,
3. Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenkonzils,
4. Bestellung des Wahlvorstands für die Wahlen zum Studierendenrat,
5. Auskunft- und Rechenschaftspflicht gegenüber der Studierendenschaft, insbesondere der Studierendenvollversammlung,
6. Entsendung der Vertreter der Studierendenschaft in sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Organe und Gremien (insbesondere Hochschulrat, Ausschuss für Studium und Lehre, Prüfungsausschuss, Bibliotheksausschuss, Mensaausschuss, Hochschul- und Studierendenbeirat, Konferenz Thüringer Studierendenschaften), sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.“

III.

Diese Änderungssatzung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2016/17 in Kraft.

Weimar, den 29. August 2016

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident